



SPORTVEREINIGUNG WARMBRONN 1910 e.V.

Satzung

Der Entwurf zur Satzungsänderung der Spvgg Warmbronn 1910 e.V. wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2025 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Änderung betreffen:

§10 Absatz 3 / § 10 Absatz 4 / §12 Absatz 6 / §13 Absatz 4 / §15

Sportvereinigung Warmbronn 1910 e. V.

Hauptstr. 42

71229 Leonberg

Präambel

Die Verantwortlichen der Spvgg Warmbronn 1910 e.V., stehen aktiv dafür ein, dass sich alle Mitglieder sicher fühlen und ein positives Gemeinschaftsgefühl entstehen kann. Dafür sehen wir die Berücksichtigung grundsätzlicher Werte als Voraussetzung:

Als wesentlich erachten wir, die Würde jedes/jeder Einzelnen zu respektieren und alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts oder einer Behinderung gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut treten wir entschieden entgegen. In dieser Weise animieren wir Trainer, Betreuer, Spieler, Funktionäre und möglichst alle Vereinsmitglieder zum Mitmachen und zur Umsetzung unserer Wertekultur.

Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe darin, am Vereinssport und -gesang Interessierte in ihrer sportlichen und gesanglichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Dabei gilt es, die individuellen Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Grundvoraussetzung ist für uns dabei der Verzicht auf jede Form physischer und psychischer Gewalt. Wir greifen ein, wenn in unserem Umfeld gegen diese Vorgaben verstoßen wird und ziehen im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu.

Der Beschluss unseres Präventions- und Schutzkonzepts legt den Grundstein für aktiven Kinder- und Jugendschutz im Verein. Mit der Unterzeichnung des für unseren Verein verfassten Verhaltensleitfadens setzt jede/r Gruppenverantwortliche, Betreuer/in und Trainer/in ein deutliches Zeichen der aktiven Mitwirkung für ein respektvolles, faires Miteinander und eine nachhaltig starke Gemeinschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

1. Der Verein führt die Bezeichnung Sportvereinigung Warmbronn 1910 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Warmbronn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 250155).
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und des Gesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e. V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag (per Brief oder als Anhang zur E-Mail) erforderlich. Dem Antrag steht ein Online-Beitrittsformular auf der Website des Vereins gleich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden.
3. Mit der Antragstellung anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.-
4. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der zustimmende, gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich oder in Textform abgelehnt wird. Dabei bedarf es keiner Angabe von Gründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein. Sie wird zum Ende des beim Zugang der Kündigungserklärung laufenden Kalenderhalbjahres wirksam. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, welcher vom Hauptausschuss beschlossen werden kann,
 - 3.1. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Rückstand ist,
 - 3.2. wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, schuldhaft grob verstößt,
 - 3.3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grobfahrlässigerweise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.
5. Die Mitglieder des Spvgg Warmbronn Tennis e.V. erwerben mit ihrer Mitgliedschaft bei ihrem Verein die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Warmbronn 1910 e.V., ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf. Ihr Mitgliedsbeitrag wird gem. den Bestimmungen der Beitragsordnung von der Spvgg Warmbronn Tennis e.V. gegenüber dem Verein entrichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Satzung und Ordnungen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
2. Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt und haben in der Abteilungs- und Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Volljährige Mitglieder sind passiv wahlberechtigt
3. Die Rechte von Mitgliedern sind nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, und die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr halbiert.

1. Die Höhe und der Umfang der Mitgliedsbeiträge die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Art und Weise ihrer Erhebung werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Anträge zur Änderung der Beitragsordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den jeweiligen Antrag beschließen soll, in derselben Weise wie die Einladung selbst mit ihrem vollen Inhalt öffentlich bekannt zu machen. In der Beschlussfassung über den jeweils öffentlich bekannt gemachten Antrag zur Änderung der Beitragsordnung kann zu Lasten der Mitglieder nicht über den Inhalt des öffentlich bekannt gemachten Antrags hinaus abgewichen werden. Änderungen des von vom Spvgg Warmbronn Tennis e.V. an den Verein für die Mitgliedschaft deren Mitglieder im Verein zu entrichtendem Beitrag bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Spvgg Warmbronn Tennis e.V.

III. Vereinsorgane und Organisation

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Hauptausschuss
 - 1.3. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 2.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 2.3. Wahl und Entlastung des Vorstands und der Beisitzer
 - 2.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.5. Erlass der Beitragsordnung (Festsetzung der Beiträge und Gebühren)
 - 2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - 2.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - 2.8. Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge

3. Jährlich ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Jährlich ist spätestens im 2. Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

4. **Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Warmbronn sowie auf der Vereinshomepage öffentlich anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.**

soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch

Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, durch die elektronische Verteilung per E-Mail an die Mitglieder, die dem Verein eine gültige E-Mail Adresse mitgeteilt haben sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle, öffentlich anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Art der Wahl (insbesondere zur geheimen Wahl) gelten als Dringlichkeitsanträge in diesem Sinne.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Sitzungsleiter wählen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt.-
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
10. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird oder wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses gefordert wird. In diesen Fällen hat die Einberufung binnen eines Monats seit Eingang des Antrags beim Vorstand zu erfolgen.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann nach eigenem freiem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die technischen und organisatorischen Bedingungen und Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses beschließen kann. Sie wird mit ihrer Veröffentlichung auf der für alle Mitglieder zugänglichen Homepage des Vereins verbindlich.
3. Die vorstehenden Regelungen in Abs. (1) und (2) gelten für Vorstands- und Hauptausschusssitzungen entsprechend.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2 den Abteilungsleitern und Bereichsleitern
 - 1.3 dem ersten Vorsitzenden des Spvgg Warmbronn Tennis e.V.
 - 1.4 mindestens 4 höchstens 8 Beisitzern.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
3. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Beschlussfassung über Haushalts- und Investitionspläne sowie
 - 3.2 Beschlussfassung über Ausgaben, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand eingeräumt ist.
 - 3.3 Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
 - 3.4 Beschlussfassung über die in § 18 genannten Ordnungen des Vereins
 - 3.5 Entscheidung über die Gründung und die Auflösung von Bereichen und Abteilungen.
 - 3.6 Erledigung der ihm in der Satzung zugewiesenen sowie alle nicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben
4. Er hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 5. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 3. Monat vom Vorstand einberufen werden. Er muss binnen einer Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
 6. *Die Beisitzer werden alle 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.*

soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Die Beisitzer werden alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

7. Der Hauptausschuss kann für besondere Aufgaben durch Beschluss des Hauptausschusses erweitert werden.
8. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidungen in Sitzungen. Der Vorstand kann Entscheidungen auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, dass ein Hauptausschussmitglied dem widerspricht. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Hauptausschuss kann für eine einzelne Sitzung einen anderen Sitzungsleiter wählen. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Hauptausschussmitgliedern zuzuleiten ist.
10. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuss gewählt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 der 1. Vorsitzende
 - 1.2 der 2. Vorsitzende
 - 1.3 und ein bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Verantwortlichkeit für die Finanzführung muss zu Beginn einer Amtszeit des Vorstandes einem Vorstandsmitglied ausdrücklich zugewiesen werden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Das für die Finanzführung zuständige Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, für den Verein Erklärungen abzugeben, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Vereinsfinanzen erforderlich oder geeignet sind.
4. *Die Mitglieder des Vorstands werden alle 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.*

soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Die Mitglieder des Vorstands werden alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Rest der Wahlperiode ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegen ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe der Ziffer (2) die Vertretung nach außen.
7. Der Vorstand kann die im Rahmen des jährlich vom Hauptausschuss zu beschließenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplanes vorgesehenen Ausgaben tätigen. Außerplanmäßige Ausgaben sowie Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 5 % der geplanten Jahreseinnahmen überschreiten, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Hauptausschussbeschlusses.
8. Soweit in dieser Satzung nicht einzelne Aufgaben ausdrücklich einem einzelnen Vorstandsmitglied zugewiesen sind, legt der Vorstand die Verteilung der von ihm zu erledigen Aufgaben durch Beschlussfassung fest.
9. Der Vorstand hat den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung über die beschlossene Geschäftsverteilung zu informieren.
10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig, es sei denn ein Vorstandsmitglied widerspricht dem.
11. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, wenn und soweit der Hauptausschuss eine solche beschließt. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so sind die Mitglieder hierüber und über den Umfang der Aufwandsentschädigung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses eine Geschäftsstelle einrichten und einen ehrenamtlich tätigen oder bezahlten Geschäftsführer mit den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Vereinsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung und der Mitgliederverwaltung beauftragen.
2. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.
3. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Einrichtung einer Geschäftsführung befreit ihn nicht von seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, seiner Einrichtungen und seines Vermögens.
4. Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind alle drei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten.

soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten.

§ 16 Abteilungen und Bereiche

1. Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt in der Regel Abteilungen. Diese sollen in der Regel den jeweiligen Fachverbänden angehören, deren Ordnungen sie unterstehen.
2. Der Hauptausschuss beschließt über die Gründung und die Auflösung von Bereichen und Abteilungen.
3. In einem Bereich werden einzelne oder mehrere sportliche oder gesangliche Aktivitäten in zentraler Verwaltung zusammengefasst. Die Bereichsleiter werden vom Hauptausschuss ernannt.
4. Bei der Durchführung des Sport- und Gesangbetriebes wird den Abteilungen weitgehend sportlich, kulturelle und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets den Interessen des Vereins unterzuordnen. Die Abteilungen führen keine eigene Kasse, etwaiges Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Einnahmen der einzelnen Abteilungen sind, wie die Einnahmen aus den Beitragszahlungen, Einnahmen des Vereins. Dieser ist gehalten, verfügbare finanzielle Mittel zur Unterstützung sämtlicher Abteilungen zu verwenden.
5. Jede Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen jeder Abteilung richtet. Der Abteilungsvorstand wird gegenüber dem Verein durch den Abteilungsleiter vertreten. Die Wahl muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
6. Bei Abteilungsversammlungen haben alle wahlberechtigten Mitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung Sport oder Gesang betreiben, ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahestehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsvorstand.
7. Der Abteilungsvorstand hat dem Vorstand des Vereins auf Anforderung jederzeit Auskunft über seine Entscheidungen und Maßnahmen sowie den von ihm zu verantwortender Sportbetrieb zu geben und etwaige Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und des Gesangs im Stadtteil Warmbronn zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

1. Nach den Vorgaben dieser Satzung kann sich der Verein ergänzende Ordnungen geben (insbesondere eine Ehrungsordnung sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den Hauptausschuss). Die diese Satzung ergänzenden Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung der Spvgg Warmbronn 1910 e.V. vom 16. Juli 2021. Sie wurde am 31. März 2023 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist seitdem in Kraft.